

**Achte Satzung zur Änderung der  
Beitragssatzung der Studierendenschaft  
der Universität zu Lübeck  
Vom 18. Juni 2019**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.: 11.07.2019, S. 39*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 18.06.2019*

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 12. Juni 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Dieser Beitrag beinhaltet auch einen Anteil für die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Studierenden (regionales und landesweites Semesterticket) und einen Anteil zur Förderung des Studierendensports. Im Übrigen dient der Beitrag der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, worunter auch die Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können, fällt.“
2. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „des Beitragsaufkommens“ angefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Buchstabe a erster Spiegelstrich wird die Angabe „§§ 145 ff.“ durch die Angabe „§§ 228 ff.“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „z.B.“ gestrichen.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck kann die Einrichtung eines Härtefallausschusses vorsehen

und diesem die Entscheidungskompetenz für die Härtefallanträge übertragen. In diesen Fällen regelt sie das weitere Verfahren.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „der Erstattungsgründe der Absätze 3, 4 und 5“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine Erstattung nach Absatz 6 beantragt ist, ist der Einzug des Studierendenausweises oder die Ungültigkeitserklärung der Berechtigungen nicht zulässig.“
- e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Soweit eine Erstattung des Anteils für das Semesterticket beantragt wird, kann sich der Antrag nur auf eine gemeinsame Erstattung des regionalen und landesweiten Semestertickets beziehen. Ein Antrag, der auf die Erstattung lediglich eines der beiden Semestertickets gerichtet ist, ist nicht möglich.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2019 in Kraft.

Lübeck, den 18. Juni 2019

*Anna Lindner*

Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Universität zu Lübeck